

Verein für Familiengärten Meilen

Gartenordnung

1. Allgemeines

Die Gartenordnung ist für jede/-n Gartenpächter/-in verbindlich. Die darin enthaltenen Vorschriften bezwecken ein gutnachbarliches Einvernehmen und eine gefällige Gestaltung des ganzen Areals.

2. Benützung

Auf dem Pachtland liegt der Schwerpunkt auf dem Gärtnern und dem Anbau von Nahrungsmitteln. Mindestens die Hälfte der Gartenparzelle muss für den biologischen Anbau von Gemüse, Beeren, Stauden oder der Schaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen verwendet werden.

Ungepflegte Gärten haben durch Wuchs, Versamung etc. von Unkraut negative Auswirkungen auf die anderen Pächter/-innen.

3. Anlagen

Die Gemeinschaftsanlagen sind nach den Anordnungen der Platzwarte in Gemeinschaftsarbeit (z.B. Frondienste, Rasenmähen etc.) zu erstellen und in Stand zu halten.

4. Bepflanzung

4.1 Durch die Bepflanzung eines Gartens darf den Nachbarn kein Schaden entstehen. Die winterharten Pflanzen müssen so ausgewählt und gepflanzt werden, dass anderen Parzellen das Sonnenlicht nicht entzogen wird.

4.2 Neu gepflanzte Sträucher, Spaliere, kleinkronige Hochstämme etc. dürfen höchstens so hoch sein, wie sie von der Grundstücksgrenze entfernt stehen. Sie sind so zu schneiden, dass diese Höhenbegrenzung jederzeit eingehalten wird.

Bestehende Pflanzen sind auf eine Maximalhöhe von 2.50 m zu begrenzen und entsprechend unter Schnitt zu halten. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

4.3 Die Bepflanzung des Gartens darf die allgemeinen Erschliessungswege nicht beeinträchtigen und verschmälern.

5. Neophyten und Schädlingsabwehr

5.1 Invasive Neophyten (gem. Freisetzungsverordnung Anh. 2, 2.1 und 2.2) dürfen nicht ausgesät, gepflanzt, vermehrt oder auf andere Weise verbreitet werden.

5.2 Vorhandene oder von selbst aufkommende invasive Neophyten sind vollständig zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

5.3 Zum Schutz der Tierwelt und zur Vermeidung von Störungen des Umfelds ist der Einsatz von Ultraschall-, Hochfrequenz- oder anderen akustischen Abwehrgeräten (sogenannte Sonargeräte) im gesamten Garten verboten.

6. Abfall und Unrat

Das Anlegen und Verbrennen von Abfall- und Unrathaufen ist untersagt. Jede/r Gartenbesitzer/-in ist für die Entsorgung persönlich verantwortlich.

7. Wasserversorgung

- 7.1 Brunnen, Wasserleitungen etc. sind wie alle übrigen allgemeinen Anlagen schonend zu benützen. Wasservergeudung ist zu vermeiden.
- 7.2 Schlauchsysteme dürfen nicht permanent an die Hauptwasserversorgung angeschlossen werden. Bewässerungssysteme mit offenem Wasseranschluss an der Hauptleitung sind verboten.
- 7.3 Die Zapfstellen sind sauber zu halten, die Wasserfässer jährlich zu reinigen. Vorschriften und Anordnungen sind strikte einzuhalten.

8. Sicherheit, Umweltschutz

In den Gartenarealen ist das Lagern und die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen wie z.B. chemische Herbizide untersagt.

9. Gemeinschaftshütte

Die Gemeinschaftshütte ist in Ordnung zu halten. Es dürfen nur Werkzeuge und Materialien im persönlichen Fach eingelagert werden. Der Unterhalt erfolgt gem. Ziff. 3

10. Gartenhäuser, Pergolen, Spielgeräte

Die Erstellung von Bauten jegliche Art in den Gärten darf nur mit vorgängiger schriftlicher Einwilligung des Vorstandes erfolgen. Wo Bauten (Gartenhäuser, Pergolen, Sitzplätze, Werkzeugboxen etc.) erlaubt sind, unterliegen sie der Bauordnung der Gemeinde. Spielgeräte sind erlaubt, sofern sie die anderen Pächter/-innen nicht stören.

Im Areal Friedrichstall ist aufgrund der geltenden öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften jegliches Erstellen von privaten Gartenhäusern, Pergolen und Unterständen auf den einzelnen Gartenparzellen untersagt. Aufgestellt werden dürfen handelsübliche Werkzeugkisten.

11. Parkierung

Im Areal Friedrichstall stehen vier Parkplätzen vor dem Gartenareal zur Verfügung. Fahrzeuge dürfen weder entlang der Pfannenstielstrasse noch auf dem Bruederhalweg parkiert werden. In den übrigen Arealen gelten die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zur Parkierung.

12. Beschädigungen

Für jegliche Beschädigungen sowie daraus entstehende Folgeschäden haftet der/die fehlbare Gartenpächter/-in.

13. Gartenvergabe

Die Parzellen im Areal Friedrichstall dürfen nur an Personen mit Wohnsitz in Meilen vergeben werden. Bei Wegzug aus der Gemeinde muss die Gartenparzelle per Ende Kalenderjahr zurückgegeben werden.

14. Gartenübergabe

- 14.1 Eine freiwerdende Parzelle wird an jenes Mitglied auf der Warteliste (in der Reihenfolge des Eintrittes in den Verein) verpachtet, welches den Eintrittsbeitrag und die Übergabebedingungen akzeptiert.
- 14.2 Für die Übergabe verwendet der/die Platzwart/-in das Übergabeformular. Dieses ist Bestandteil der Gartenordnung.
- 14.3 Der Eintrittsbeitrag wird durch die Generalversammlung des Vereins festgesetzt.

15. Gartenrückgabe

Die Gartenparzelle muss geräumt und in umgegrabenem Zustand oder aber gem. Absprache mit dem/der Platzwart/-in sowie dem/der neuen Pächter/-in übergeben werden. Ist der/die bisherige Pächter/-in nicht selbst um die Herstellung des Grundzustandes besorgt, kann der Vorstand auf Antrag des/der jeweiligen Platzwarts/-in diese Arbeiten in Auftrag geben. Die Aufwendungen sind durch Stundenrapporte oder Rechnungen zu belegen. Entsprechend ist die Haftung des/der Pächters/-in nicht durch das geleistete Depot begrenzt. Die Pächter, Platzwarte und der Vorstand streben eine einvernehmliche Lösung an.

16. Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung wird durch die Generalversammlung vom 27. März 2026 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 12.08.1975, 31.03.1978, 30.03.1979, 19.03.1999 und 22.03.2024. Die separate Gartenordnung "Friedrichstall" vom 22.03.2024 wird hiermit aufgehoben.

Meilen, 27. März 2026

Der Präsident:



Hanspeter Wehrli

Die Aktuarin:



Bettina Elmer